

**Verordnung**  
**des Landeshauptmannes von OÖ.**  
**mit der ein 2. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird**

Aufgrund der §§ 33d und 55g des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.I Nr. 73/2018 (WRG 1959), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes 2015 (NGP 2015) und des § 1 der Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanverordnung 2009, BGBl. II Nr. 103/2010, in der Fassung BGBl II Nr. 225/2017, zur Verbesserung des Zustandes der in Anlage 1 aufgelisteten Fließgewässerstrecken (Sanierungsgebiete).

(2) Wasserberechtigte zur Wasserkraftnutzung mit Ausleitungskraftwerken in den Sanierungsgebieten haben – vorbehaltlich einer allfälligen Verlängerung der Sanierungsfrist gemäß § 33d Abs. 4 WRG 1959 - bis spätestens 22. Dezember 2021 die in § 2 festgelegten Sanierungsmaßnahmen umzusetzen. Diese Sanierungsmaßnahmen dienen im Sinn des NGP 2015 der stufenweisen Erreichung des guten ökologischen Zustandes in den betroffenen Gewässern. Die Vorschreibung weitergehender Sanierungsmaßnahmen, besonders bezüglich der Abgabe von zusätzlichem Restwasser bei Wasserentnahmen und zur Herstellung der Fischpassierbarkeit bei Querbauwerken, die zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes erforderlich sind, bleibt vorbehalten.

**§ 2**

Es ist ganzjährig und dauerhaft am Ausleitungsbauwerk eine Restwassermenge von mindestens NQT oder – falls dieser Wert im betroffenen Gewässer niedriger ist, als NQT – mindestens 50% MJNQT abzugeben. Von dieser Anforderung kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die langfristige Einhaltung der Werte für den guten Zustand der biologischen Qualitätskomponenten auch bei Abgabe einer geringeren Restwassermenge gewährleistet ist.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit x. September 2019 in Kraft.

Für den Landeshauptmann  
**Anschober**  
Landesrat